

HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Steuerrecht

Horst Hermann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11
67454 Haßloch (Pfalz)
Tel. 06324 – 92 97 90
Fax 06324 – 92 97 929

Rundschreiben April 2016

Auf den



Gebracht

Geplante Mietraumförderung

Der Bund möchte mit einem neuen Gesetz Anreize schaffen für die Bereitstellung von Wohnraum in Ballungszentren. Die gesetzliche Regelung befindet sich schon im Gesetzgebungsverfahren. In Kraft treten kann das Gesetz aber erst, nachdem die Europäische Kommission die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt hat. Bevor hier nicht einzuschätzen ist, ob diese Genehmigung kommt, sollten Sie sich nicht binden.

Der Gesetzesentwurf sieht als Maßnahmen und Voraussetzungen vor:

- Es wird Sonderabschreibung eingeführt, die im 1. und 2. Jahr 10 % und im 3. Jahr 9 % betragen soll. Diese Sonderabschreibung wird es zusätzlich zur normalen Abschreibung geben, sodass sich nach 3 Jahren bereits 35 % der Investition als Ausgaben auswirken würden.
- Die steuerliche Förderung gilt für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohngebäude in besonderen Gebieten, sogenannte „Fördergebiete“. Hierbei wird auf Einstufungen beim Wohngeld zurückgegriffen. In ein Fördergebiet fallen damit grundsätzlich Gemeinden mit hohen Mietniveaus. Genauere Angaben geben wir Ihnen gerne weiter.
- Nur neu erstellte Mietwohngebäude bzw. Eigentumswohnungen im unteren bis mittleren Bereich sollen begünstigt sein. Für „Luxuswohnungen“ gilt die Förderung nicht. Es gibt eine absolute Baukostenobergrenze von EUR 3.000 pro qm Wohnfläche. Zudem gilt die Sonderabschreibung nur für EUR 2.000 je qm Wohnfläche. Die begünstigte Wohnung muss auch mindestens für 10 Jahre als Wohnung vermietet werden.

- Die Sonder-Abschreibung soll zeitlich befristet werden: Gefördert werden nur Baumaßnahmen, die in 2016 bis 2018 begonnen werden bzw. die in dieser Zeit beantragt wurden. Die Sonderabschreibung soll auch nur bis inklusive 2022 gelten.

Fünftel-Regelung bei Teilauszahlung einer Abfindung

Erhalten Arbeitnehmer nach Beendigung der Beschäftigung eine Abfindung, so ist diese in der Regel nach der sogenannten „Fünftel-Regelung“ begünstigt besteuert. Es wird der Betrag der Abfindung nur mit dem Steuersatz belastet, der auf 1/5 der Summe entfallen würde. Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 13.10.2015) ist der Ansicht, dass diese ermäßigte Besteuerung der Abfindung ausnahmsweise auch dann in Betracht kommt, wenn die Abfindung in zwei Teilbeträgen ausgezahlt wird. Voraussetzung ist aber, dass sich die Teilzahlungen eindeutig als Haupt- und Nebenleistungen voneinander unterscheiden. Davon geht das Gericht aus, wenn die geringere Zahlung in Bezug auf die Gesamthöhe der Abfindungsleistung „geringfügig“ ist; dies wird unterstellt, wenn die Teilleistung nicht mehr als 10 % der Hauptleistung beträgt.

Krankenversicherungspflicht von Kapitalabfindungen

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat im Dezember 2015 entschieden, dass dann, wenn von freiwillig Versicherten Kapitalleistungen aus einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Direktversicherung in eine Sofortrentenversicherung angelegt werden, sowohl die Kapitalleistungen zur Lebensversicherung als auch die Sofortrente beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden. An eine solche Belastung ist immer zu denken.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Nach § 24 b Einkommensteuergesetz dürfen Alleinerziehende schon ab dem Jahr 2015 jährlich einen sogenannten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von EUR 1.908,00 (bis 2014 EUR 1.308,00) sowie EUR 240,00 für jedes weitere Kind steuerlich geltend machen.

Kinderfreibeträge verfassungswidrig?

Ob die Kinderfreibeträge evtl. zu niedrig sind, hatte das Niedersächsische Finanzgericht zu entscheiden und war der Ansicht, dass dies der Fall ist. Wenn sich diese Meinung durchsetzt, wird der Gesetzgeber mit einer Erhöhung der Freibeträge reagieren müssen.

Werbungskostenpauschale und Unfallkosten

Das rheinland-pfälzische Finanzgericht urteilte im Februar 2016, dass durch die Entfernungspauschale – EUR 0,30 pro km – sämtliche Aufwendungen abgegolten sind. Somit auch die, die einem Arbeitnehmer entstehen, wenn auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte ein Unfall passiert und er infolge dessen Reparaturkosten und unfallbedingte Krankheitskosten hat. Den Weg zum Bundesfinanzhof hat das Gericht nicht eröffnet.

Krankheitskosten: Berücksichtigung zumutbarer Belastung verfassungsgemäß

Die lange Zeit umstrittene Frage, ob beim Abzug von Krankheitskosten eine zumutbare Belastung zu berücksichtigen ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) leider im Sinne der Finanzverwaltung und des Gesetzgebers beantwortet: Krankheitskosten sind nur insoweit

abzugsfähig, als sie die von der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und der Kinderzahl abhängige „zumutbare Belastung“ übersteigen.

Steuerermäßigung als haushaltsnahe Dienstleistungen für ein Notrufsystem

Aufwendungen für ein Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, können nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) als haushaltsnahe Dienstleistungen die Einkommensteuer ermäßigen. Bitte denken Sie daran, uns Kosten für sämtliche Leistungen Dritter für den Haushalt mit den Unterlagen zur Steuererklärung zu geben.

Überwiegend selbstständig und in geringem Umfang gewerblich tätige Gesellschaft Bürgerlichen Rechts: Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der „Abfärberegung“

Gesellschaften Bürgerlichen Rechts, die selbstständig und zudem in nur geringem Maße gewerblich tätig sind, laufen Gefahr, dass alle Einkünfte als gewerblich gelten, wenn die gewerblichen Einkünfte zu hoch sind. Der Bundesfinanzhof hat inzwischen mit drei Urteilen hier eine klare Grenze gezogen: die „Abfärbung“ kommt danach nicht in Betracht, wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von EUR 24.500 im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Künstlersozialversicherung vor dem Bundesverfassungsgericht

Aufgrund der sogenannten „Generalklausel“ kann jedes Unternehmen in der Künstlersozialkasse abgabepflichtig werden, wenn es „nicht nur gelegentlich“ selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will. Nicht abgabepflichtig sind in der Regel Zahlungen an juristische Personen, also etwa an eine Kapitalgesellschaft. Die Überwachung der Künstlersozialabgabe wurde den Trägern der Rentenversicherung übertragen, die bei den Arbeitgebern die ordnungsgemäße Entrichtung der Abgabe prüfen. Die Rechtmäßigkeit der Künstlersozialabgabe wird aber grundsätzlich bezweifelt und nun vom Bundesverfassungsgericht geprüft. Wir werden über den Fortgang des Verfahrens berichten.

Eventuell Befreiung von der Zweitwohnungsteuer für Nebenwohnungen

Der Bundesfinanzhof hat in 2015 entschieden, dass eine aus beruflichen Gründen gehaltene Nebenwohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners unabhängig vom zeitlichen Umfang der Nutzung von der Zweitwohnungsteuer befreit ist. Die Entscheidung betraf die Zweitwohnungsteuer Hamburg. Es ist aber davon auszugehen, dass die Grundsätze für alle Städte und Gemeinde anzuwenden sind, die eine Zweitwohnsteuer erheben.

.....und zum Schluss

Eine Hochbegabung als solche stellt keine Erkrankung dar.

BFH-Urteil VI R 45/14 vom 19.11.2015